

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 13.02.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:22 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Reiter Patrik FPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

GV Hinterwirth Alfred ÖVP

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Gruber Manfred SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina Erna Maria SPÖ

GR Richter Edith SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Buchmann Susanne FPÖ

GR Edlinger Michaela FPÖ

GR Hofer Victoria FPÖ

GR Lanz Rainer FPÖ

GR Greunz Robert, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion ÖVP

GR Königswieser Tilman, Dr. ÖVP

GR Lanz-Schlager Wolfgang	ÖVP
GR Roidinger Mathias	ÖVP
GR Petter Markus	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE
GR Spiessberger Petra	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Strutzenberger Harald	SPÖ	Vertretung für Frau Brigitte Forstinger
GR-E. Woisetschläger Jürgen	SPÖ	Vertretung für Herrn Dr. Heinz Andlinger
GR-E. Hinterwirth Dunja	FPO	Vertretung für Herrn Daniel Resl

Kassenleiter

Stangl Pamela

Beratend

AL Kurz Helmut, MBA

Schriftführerin

Obermayr Nicole

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Andlinger Heinz, Dr.	SPÖ
GR Forstinger Brigitte	SPÖ
GR Hartwagner Christian	FPO
GR Resl Daniel	FPO

Gemeinderat:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 05.02.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **12.12.2019** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

- e) dass zu den Tagesordnungspunkten vier und acht die Finanzabteilungsleiterin, Pamela Stangl, anwesend ist und bei allfälligen themenbezogenen Fragen, sie diese beantworten wird.

Tagesordnung:

1. Nachwahl eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Nachwahl einer Obfrau/eines Obmannes, Mitglied und Ersatzmitglied des Sozialausschusses (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
3. Nachwahl einer/eines Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stv., und Dienstgebervertreter-Stv. für den Personalbeirat (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
4. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024 inkl. Reihung der Vorhaben - Beratung und Beschluss
5. Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
6. Voranschlag 2020 - Beratung und Beschluss
7. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag - Beratung und Beschluss
8. Betrag ab dem Abweichungen im NVA bzw. RA zu begründen sind - Beratung und Beschluss
9. Änderung der aktuellen Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss
10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.26 im Bereich der Gst. 618/1 u. 618/3 KG Untermicheldorf, Ing. Peter Krumhuber - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.27 sowie des ÖEK Nr. 2.11 im Bereich des Gst. 558 KG Mittermicheldorf, Hypo Immobilien Anlagen GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
12. Verordnung einer Gemeindestraße und Einreihung als Güterweg "Mitterweg" - Beratung und Beschluss
13. Anpachtung der Grundstücke - 473/6, 473/7 KG Mittermicheldorf, als Nachfolgepächter, des Grün Weiss Micheldorf, Sektion Tennis - Beratung und Beschluss
14. Allfälliges

Protokoll:

- 1. Nachwahl eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass GV Roswitha Waas mit Schreiben vom 15. Oktober 2019, auf Ihr Mandat als Gemeindevorstandsmitglied mit 1. Februar 2020 verzichtet hat. Dieses Mandat steht der Fraktion der SPÖ nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2015 zu. Es ist daher neuerlich ein Mitglied der SPÖ Fraktion nach zu nominieren.

Der Wahlvorschlag der SPÖ hat die erforderlichen, formellen Bestimmungen zu beinhalten, der Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Zudem hat der Wahlvorschlag gemäß § 29 Gemeindeordnung die Unterzeichnung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates, zu enthalten, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt sind.

Ein zeitgerecht eingebrachter Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, der auf GR Martina Reinthaler lautet und der mit ausreichender Anzahl der berechtigten Personen unterschrieben ist, liegt vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf offene Abstimmung gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung. Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird GR Martina Reinthaler durch Erheben der Hand einstimmig, zum neuen Mitglied des Gemeindevorstands gewählt und wird das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	-

2. Nachwahl einer Obfrau/eines Obmannes, Mitglied und Ersatzmitglied des Sozialausschusses (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass GV Roswitha Waas mit Schreiben vom 15. Oktober 2019, auf Ihr Mandat als Obfrau des Sozialausschusses mit 1. Februar 2020 verzichtet hat. Dieses Mandat steht der Fraktion der SPÖ nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2015 zu. Es ist daher neuerlich ein Mitglied der SPÖ Fraktion nach zu nominieren.

Durch ein Vorrücken eines Mitgliedes des Ausschusses zur Obfrau ist die Stelle eines weiteren Mitgliedes vakant, und ist daher neuerlich ein Mitglied der SPÖ Fraktion nach zu nominieren.

Ebenso ist die Situation für das Ersatzmitglied.

Ein zeitgerecht eingebrachter Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, der GR Martina Reinthaler als Obfrau, und GR Brigitte Forstinger, als Mitglied, GR-E. Ernestine Tumeltshammer, als Ersatzmitglied, liegt vor. Der Vorschlag ist mit ausreichender Anzahl der berechtigten Personen unterschrieben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf offene Abstimmung. Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden GV Martina Reinthaler, Obfrau, und GR Brigitte Forstinger, als Mitglied, GR-E. Ernestine Tumeltshammer, als Ersatzmitglied des Sozialausschusses durch Erheben der Hand einstimmig zu den neuen Mitgliedern gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	-

3. Nachwahl einer/eines Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stv., und Dienstgebervertreter-Stv. für den Personalbeirat (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss

GV Roswitha Waas hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2019, auf Ihr Mandat als Vorsitzende des Personalbeirates mit 1. Februar 2020 verzichtet.

Dieses Mandat steht der Fraktion der SPÖ nach dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2015 zu.

Es ist daher neuerlich ein Mitglied der SPÖ Fraktion nach zu nominieren.

Durch ein Vorrücken eines Mitgliedes des Ausschusses zur Obfrau ist die Stelle eines weiteren Mitgliedes vakant, und ist daher neuerlich ein Mitglied der SPÖ Fraktion nach zu nominieren.

Ebenso ist die Situation für das Ersatzmitglied.

Ein zeitgerecht eingebrachter Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, der GR Franz Riedler als Vorsitzenden, und VB Werner Radinger, als Vorsitzenden-Stv. und GV Martina Reinthaler, als Dienstgebervertreter-Stv. nominiert, liegt vor. Der Vorschlag ist mit ausreichender Anzahl der berechtigten Personen unterschrieben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf offene Abstimmung. Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden GR Franz Riedler, Vorsitzender, VBgm. Werner Radinger Vorsitzender-Stv. und GV Martina Reinthaler, Dienstgebervertreter-Stv. für den Personalbeirat durch Erheben der Hand einstimmig zu den neuen Mitgliedern gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	-

4. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024 inkl. Reihung der Vorhaben - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass folgende Vorhaben im Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 enthalten sind:

Finanzierungshaushalt

	2020		2021		2022		2023		2024	
Operative Gebarung										
Einzahlungen	€	13 264 900,00	€	15 588 400,00	€	13 335 400,00	€	13 516 600,00	€	13 731 000,00
Auszahlungen	€	12 255 200,00	€	11 526 300,00	€	11 861 900,00	€	12 093 300,00	€	12 198 800,00
Geldfluss	€	1 009 700,00	€	4 062 100,00	€	1 473 500,00	€	1 423 300,00	€	1 532 200,00
Investive Gebarung										
Einzahlung	€	1 488 800,00	€	61 100,00	€	59 900,00	€	58 700,00	€	58 500,00
Auszahlung	€	1 375 200,00	€	2 580 700,00	€	65 000,00	€	5 300,00	€	5 300,00
	€	113 600,00	-€	2 519 600,00	-€	5 100,00	€	53 400,00	€	53 200,00
Nettofinanzierungssaldo	€	1 123 300,00	€	1 542 500,00	€	1 468 400,00	€	1 476 700,00	€	1 585 400,00
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen	€	-	€	-	€	69 500,00				
Auszahlungen	€	1 025 200,00	€	663 100,00	€	615 100,00	€	601 000,00	€	559 000,00
	€	98 100,00	€	879 400,00	€	853 300,00	€	875 700,00	€	1 026 400,00

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen					
Operative Gebarung	€ 13 264 900,00	€ 15 588 400,00	€ 13 335 400,00	€ 13 516 600,00	€ 13 731 000,00
Investive Gebarung	€ 1 488 800,00	€ 61 100,00	€ 59 900,00	€ 58 700,00	€ 58 500,00
Finanzierungstätigkeit			€ 69 500,00		
	€ 14 753 700,00	€ 15 649 500,00	€ 13 395 300,00	€ 13 575 300,00	€ 13 789 500,00
Auszahlungen					
Operative Gebarung	€ 12 255 200,00	€ 11 526 300,00	€ 11 861 900,00	€ 12 093 300,00	€ 12 198 800,00
Investive Gebarung	€ 1 375 200,00	€ 2 580 700,00	€ 65 000,00	€ 5 300,00	€ 5 300,00
Finanzierungstätigkeit	€ 1 025 200,00	€ 663 100,00	€ 615 100,00	€ 601 000,00	€ 559 000,00
	€ 14 655 600,00	€ 14 770 100,00	€ 12 542 000,00	€ 12 699 600,00	€ 12 763 100,00
Saldo	€ 98 100,00	€ 879 400,00	€ 853 300,00	€ 875 700,00	€ 1 026 400,00
abzögl. investive Einzelvorhaben					
Einzahlungen	€ 1 837 500,00	€ 2 563 800,00	€ 58 100,00		
Auszahlungen	€ 1 741 000,00	€ 2 671 300,00	€ 165 600,00	€ 107 500,00	€ 87 500,00
Gesamt Einzahlungen	€ 12 916 200,00	€ 13 085 700,00	€ 13 337 200,00	€ 13 575 300,00	€ 13 789 500,00
Gesamt Auszahlungen	€ 12 914 600,00	€ 12 098 800,00	€ 12 376 400,00	€ 12 592 100,00	€ 12 675 600,00
Ergebnis d. laufenden Gesch.	€ 1 600,00	€ 986 900,00	€ 960 800,00	€ 983 200,00	€ 1 113 900,00

MH-Stelle	MVAG-VH-NR	MVAG-FH	Postbezeichnung	FH-VA 2020	EH-VA 2020	VA Anmerkungen 2020	FH-PLAN 2021	EH-PLAN 2021
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte TLF-A 4000	54.900,00	54.900,00	Rest auf 145.100 wird mit einem	0,00	0,00
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung operative Gebarung an Projekte - Kanalanschlussgebühren	200.000,00	200.000,00	Kanalanschlussgebühren	0,00	0,00
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung operative Gebarung an Projekte - Wasseranschlussgebühren	125.000,00	125.000,00	Wasseranschlussgebühren	0,00	0,00
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung operative Gebarung an Projekte - Verkehrsflächenbeiträge	23.500,00	23.500,00	Verkehrsflächenbeiträge	0,00	0,00
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Straßenbauten 2020	97.200,00	97.200,00		0,00	0,00
1/590001-72990/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Berggründerbüchlichkeit Eigenmittel	3.700,00	3.700,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte - Einsatzbelegung	2.200,00	2.200,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte VVA BA 11	35.700,00	35.700,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Hofingergründe	4.500,00	4.500,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Wasserbusergründe	3.000,00	3.000,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Großauergründe	4.500,00	4.500,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Pfarrer-Stögmüller-Strasse	3.000,00	3.000,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Aufschließungsbeiträge ROG Straße	5.800,00	5.800,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Aufschließungsbeiträge ROG Wasser	1.800,00	1.800,00		0,00	0,00
1/590001-72991/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte GW Wenzlerl	21.600,00	21.600,00		0,00	0,00
1/590001-72992/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Radweg Ortszentrum	5.000,00	5.000,00		10.000,00	10.000,00
1/590001-72992/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte LFB-A2	16.700,00	16.700,00		15.800,00	15.800,00
1/590001-72992/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung an Projekte Anschluss Biomasseheizwerk	23.900,00	23.900,00		0,00	0,00
1/590001-72992/2225	3225		Verrechnung zw. operativer Gebarung u. Projekten Weinzlerbach	16.000,00	16.000,00		0,00	0,00
1/590001-72992/2225	3225		Verrechnung operativer Gebarung an Projekte - GW-Kaltschäden	8.500,00	8.500,00		0,00	0,00
				655.500,00	655.500,00		0,00	25.800,00
							25.800,00	25.800,00

Ergebnishaushalt

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge					
operativen Verwaltungstätigkeit	€ 11 976 400,00	€ 11 731 000,00	€ 12 069 800,00	€ 12 233 200,00	€ 12 464 400,00
Transfers	€ 1 711 500,00	€ 4 227 000,00	€ 1 670 700,00	€ 1 594 000,00	€ 1 585 200,00
Finanzerträge	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
Summe Erträge	€ 13 688 000,00	€ 15 958 100,00	€ 13 740 600,00	€ 13 827 300,00	€ 14 049 700,00
nicht finanzierungsw. Transferertrag	€ 338 500,00	€ 322 200,00	€ 321 400,00	€ 297 200,00	€ 287 600,00
nicht finanzierungsw. oper. Erträge	€ 72 500,00	€ 45 500,00	€ 81 800,00	€ 11 500,00	€ 29 100,00
	€ 411 000,00	€ 367 700,00	€ 403 200,00	€ 308 700,00	€ 316 700,00
Aufwände					
Personalaufwand	€ 3 118 000,00	€ 3 058 300,00	€ 3 167 600,00	€ 3 211 800,00	€ 3 103 000,00
Sachaufwand	€ 5 171 800,00	€ 4 332 800,00	€ 4 346 700,00	€ 4 295 900,00	€ 4 270 300,00
Transferaufwand	€ 5 227 200,00	€ 7 883 500,00	€ 5 581 800,00	€ 5 735 300,00	€ 5 918 900,00
Finanzaufwand	€ 65 400,00	€ 59 100,00	€ 55 600,00	€ 50 900,00	€ 46 500,00
Nettofinanzierungssaldo	€ 13 582 400,00	€ 15 333 700,00	€ 13 151 700,00	€ 13 293 900,00	€ 13 338 700,00
nicht finanzierungsw. Sachaufwand	€ 1 247 100,00	€ 1 229 700,00	€ 1 224 700,00	€ 1 176 400,00	€ 1 115 100,00
nicht finanzierungsw. Personalaufwand	€ 27 500,00	€ 28 100,00	€ 21 200,00	€ 24 200,00	€ 24 800,00
	€ 1 274 600,00	€ 1 257 800,00	€ 1 245 900,00	€ 1 200 600,00	€ 1 139 900,00
Nettoergebnis	€ 105 600,00	€ 624 400,00	€ 588 900,00	€ 533 400,00	€ 711 000,00
Entnahme Haushaltsrücklagen	€ 193 400,00	€ -	€ -	€ -	€ -
Zuweisung Haushaltsrücklagen	€ 305 500,00	€ 115 100,00	€ 115 100,00	€ 115 100,00	€ 95 100,00
	-€ 6 500,00	€ 509 300,00	€ 473 800,00	€ 418 300,00	€ 615 900,00

investive Gebarung

		Einnahmen		Ausgaben		
			55.500 LZ 92.300 BZ 18.500 Bergrettung 3.700 Rest Gemeinde (Großteil bereits 2019)			
Bergrettungsräumlichkeiten	1	€ 170.000,00		€ 170.000,00		
FF Einsatzbekleidung	2	€ 3.800,00	2.200 operative Gebarung 1.200 BZ 400 LFK	€ 3.800,00		
FF Micheldorf TLF-A 400	2	€ 357.400,00	54.500 operative Gebarung 88.300 Zuschuss LFK 70.000 BZ 42.900 Eigenmittel FF 91.200 inneres Darlehen	€ 357.400,00		
FF Altpernstern LFB-A	2	€ 15.700,00	operative Gebarung	€ 15.700,00		auf 3 Jahre 2020, 2021 und 2022
VS Micheldorf Sanierung	3	€ -		€ -		MFP
Musikschule Micheldorf	3	€ -		€ -		MFP
WLV Weinzierlerbach	4	€ 16.000,00	operative Gebarung	€ 16.000,00		
Anschluss Biomasseheizwerk	5	€ 43.900,00	23.900 operative Gebarung 20.000 LZ 97.200 operative Gebarung	€ 43.900,00		
Straßenbaumaßnahmen 2020	6	€ 174.000,00	30.000 LZ Zusage Steinkellner 17.500 Öö. Gemeindeentlastungsp. 23.500 Verkehrsflächenbeiträge 5.800 Aufschließebeiträge ROG	€ 174.000,00		
Radweg	7	€ 5.000,00	operative Gebarung	€ 5.000,00		10.000 2021 im MFP
GW Weinzierl Instandsetzung	8	€ 90.000,00	21.600 operative Gebarung 23.400 BZ Mittel 45.000 WEV Mittel	€ 90.000,00		
GW Instandsetzung nach Kat-Schäden	9	€ 35.400,00	8.500 operative Gebarung 9.200 BZ 17.700 Kat-Fonds	€ 35.400,00		
OBL Pf.-Stögmüller-Straße	10	€ 3.000,00	operative Gebarung	€ 3.000,00		
OBL Wasserbauergründe Thurnham	10	€ 3.000,00	operative Gebarung	€ 3.000,00		
OBL Hofingergründe Silberlehensdgl.	10	€ 4.500,00	operative Gebarung	€ 4.500,00		

OBL Großbauer Gründe	10	€ 4.500,00	operative Gebarung	€ 4.500,00		
Gemeindeamtsgebäude - Neubau		€ 317.900,00	BZ	€ 317.900,00		Darlehensrückzahlung
Kindergarten III		€ 7.200,00	BZ	€ 7.200,00		Zuweisung an RL Förderungszusage v. 2019 zeitversetzte Förderung
Güterweg Laufenbichl		€ 139.900,00	Fördermittel	€ 139.900,00	35.000,00 Mehrkosten	104.900 Zuweisung RL - inneres Darlehen zeitversetzte Förderung
Güterweg Rainergut		€ 65.300,00	Fördermittel	€ 65.300,00		65.300 Zuweisung RL - inneres Darlehen zeitversetzte Förderung
WVA BA 11 Seebach		€ 35.700,00	operative Gebarung	€ 35.700,00		Endabrechnung
ABA 18 Seebach		€ 30.000,00	Anschlussgebühren	€ 30.000,00		Endabrechnung
WVA BA 12		€ 194.000,00	125.000 Anschlussgebühren 67.200 inneres Darlehen 1.800 Aufschließebeiträge	€ 194.000,00		
Notstromaggregat		€ 35.000,00	35.000 inneres Darlehen	€ 35.000,00		
Sanierungskonzept Schäden 4		€ 30.000,00	Anschlussgebühren	€ 30.000,00		
Kanal Kamerabefahrung Zone 5		€ 35.000,00	Anschlussgebühren	€ 35.000,00		
		€ 1.816.200,00		€ 1.816.200,00		
abzögl. Inneres Darlehen		€ 193.400,00	102.200 RL Wasser 91.200 Anschlussgebühren	€ 177.400,00		
		€ 1.622.800,00		€ 1.638.800,00		
Vorhaben 3 RL Zuführung		€ 214.700,00	102.200 RL Wasser 105.000 RL Kanal 7.500 RL Aufschl. Kanal	€ 102.200,00		RL-Zuweisung Wasser
		€ 1.837.500,00		€ 1.741.000,00		

Anschlussgebühren werden
kurzfristig innerhalb eines Jahres
verwendet

Rücklagen werden
entnommen

Im Voranschlagsrlass der IKD-2017-357177/15-Ws vom 23. November 2017 wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ der MFP beginnend mit dem Jahr 2018 die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden muss. Diese Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der Gemeindefinanzierung NEU und kann auch nur wieder mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

GV Erich Hageneder erkundigt sich wie sich der Betrag in Höhe von € 648.800,00 zusammensetzt.

Die Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl teilt mit, dass dieser Betrag in der Höhe von € 648.800,00 zu der Position der Grundstückseinrichtungen, inklusive Straßen, Wasser- und Kanal gehört, hier sind Bauten unter der Erde gemeint.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Mittelfristige Finanzplan 2020-2024 inkl. Reihung der Vorhaben (MFP) für die Jahre 2020 bis 2024 in der vorliegenden Form mit der vorgeschlagenen Reihung gemäß § 76 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm § 11 Oö. GHO, LGBl. Nr. 52/2019 einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

5. Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass gemäß § 74 Abs. 1 GemO 1990 der Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag den Dienstpostenplan als Bestandteil des Gemeindevoranschlages festzusetzen hat. Dieser zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2017 geänderte, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Dienstpostenplan, stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
1	B	GD 9.1	B II – VII	
2	B	GD 13.2	B II – VI (N2-Laufbahn)	
2	B	GD 16.3	C I – V	
1	B	GD 17.5	C I – IV (N2-Laufbahn)	
1	B	GD 18.5	C I – IV	
4,65	VB	GD 18.5	I/c	
1,7	VB	GD 20.3	I/d	

Kindergarten Micheldorf:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
5,42	VB	KBP	I L/I2b1	
0,53	VB	KBP		Sprachförderung
0,28	VB	GD 22.3		Stützkraft
3,63	VB	GD 22.3	I/d	

Kindergarten Micheldorf - Heiligenkreuz:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
2,11	VB	KBP	I L/I2b1	
0,28	VB	KBP	I L/I2b1	Sprachförderung
1,63	VB	GD 22.3	I/d	

Kindergarten In der Kreams:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
1,85	VB	KBP	I L/I2b1	
0,61	VB	KBP	I L/I2b1	Stützkraft
2	VB	GD 22.3	I/d	

Krabbelstube In der Kreams:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
1	VB	KBP	I L/I2b1	
0,75	VB	GD 22.3	I/d	

Hort:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
3,14	VB	KBP	I L/I2b1	
0,52	VB	KBP	I L/I2b1	Stützkraft
2,55	VB	GD 22.3	I/d	
0,53	VB	GD 22.3	I/d	Stützkraft

Schulhelfer/in:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
0,63	VB	GD 22.4	I/d	

Handwerklicher Dienst:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“
1	B	GD 17.3	P1 I – IV
1	VB	GD 19.1	II/p2 ad personam Engelbert Schlager II/p1
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Manfred Mitterhuemer II/p1
2	VB	GD 19.1	
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Jürgen Knoll II/p2
0,78	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Johann Schmidthaler II/p2
5,45	VB	GD 19.1	

Sonstiger handwerklicher Dienst:

Anzahl		Bewertung „neu“	Bewertung „alt“	
2	VB	GD 21.1	II/p4	
6,81	VB	GD 25.1	II/p5	

Sonstige Bedienstete:

Anzahl				
0,5	S	Freibad und Saunareinigung		
0,13	S	Leitung Gemeindebücherei		
0,12	S	Schülerbeaufsichtigung Volksschule		
0,44	S	Essen auf Rädern		

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstpostenplan in der vorliegenden Form einstimmig als Basis für den Voranschlag 2020, durch Erheben der Hand festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

6. Voranschlag 2020 - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Sinne des § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 in der Zeit vom 05.02.2020 bis einschließlich 13.02.2020 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auflag. Die Auflage wurde fristgerecht kundgemacht; schriftliche Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Der Bürgermeister verliest den Voranschlag für das Finanzjahr 2020:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

	Einnahmen	Ausgaben
Operative Gebarung	13.264.900,00	12.255.200,00
Investive Gebarung	1.488.800,00	1.375.200,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	1.025.200,00
Zwischensumme	14.753.700,00	14.655.600,00
Abzüglich investive Einzelvorhaben	1.837.500,00	1.741.000,00
Summe	12.916.200,00	12.914.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1.600,00	

Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen konnte wieder ein ausgeglichenes Budget erstellt werden konnte bzw. sogar ein kleiner Überschuss veranschlagt werden.

Finanzierungshaushalt (inkl. Interne Vergütungen)

Summe Einzahlungen operative Gebarung (31)	13.264.900
Summe Auszahlungen operative Gebarung (32)	12.255.200
=Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	1.009.700
Summe Einzahlung investive Gebarung (33)	1.488.800
Summe Auszahlungen investive Gebarung (34)	1.375.200
= Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	113.600
=Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo1+Saldo2)	1.123.300
Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (35)	0
Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (36)	1.025.200
=Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-1.025.200
=Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	98.100,00

Unter Saldo (5) versteht man die Liquidität der Marktgemeinde Micheldorf. Liquidität ist nötig, um Zahlungen zeitgerecht zu leisten – das bedeutet vereinfacht, die Marktgemeinde Micheldorf hat finanzielle Mittel um alle Rechnungen zu zahlen. Die Liquidität ist enorm wichtig, unbeglichene Forderungen führen zu hohen Kosten (Mahnspesen, Bankspesen, etc.). Darum muss ein Liquiditäts-Engpass vermieden werden.

Es wird in Zukunft mehr Augenmerk auf die Liquiditätsplanung (vorab zu wissen, zu welchem Zeitpunkt welche flüssigen Mittel verfügbar sind, straffes Forderungsmanagement, etc) gelegt werden. Sie ist ein wichtiger Teilbereich.

Finanzierungstätigkeit: Rückzahlung Darlehen und Leasing

Ergebnishaushalt (inkl. interne Vergütungen)	
Summe Erträge (21)	13.688.000,00
Summe Aufwendungen (22)	13.582.400,00
=Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	105.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	-112.100,00
=Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen Rücklagen (Saldo=+/-Su23)	-6.500,00

In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen. Ebenso die Zuweisungen an bzw. Entnahmen aus Haushaltsrücklagen darzustellen.

Nettoergebnis müsste positiv sein.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Erträge aus eigenen Abgaben	2.783.800,00
Kommunalsteuer, Anschlussgebühren, Grundsteuer	
Erträge aus Ertragsanteilen	5.285.500,00
Erträge aus Gebühren	1.872.000,00
Wasser-, Kanalbenutzungsgebühren, Abfallgebühren	
Erträge aus Leistungen	447.900,00
Leistungserlöse Ausspeisung, Gastschulbeiträge ASO	

KIGA Elternbeiträge, Materialbeiträge, Gastbeiträge
Hortgastbeiträge, etc.

Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit 42.000,00
Einnahmen aus Vermietung, Lehrerwohnhaus, etc

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge 1.472.700,00
Rückersätze Krankenanstaltenbeitrag, Essen auf Rädern
Vergütungen Bauhof Arbeitslöhne und Fuhrlohne, Verwaltungstangenten
Einnahmen bei Projekten aus operativer Gebarung, Verwendung
Anschlussgebühren bei Projekten

Nicht finanzwirksame operative Erträge 72.500
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (Personal)
KIGA Micheldorf, Schülerhort

Erträge aus Transfer

Transfererträge 1.373.000
BZ, LZ, Tilgungszuschüsse, Zinszuschüsse, etc
Zuschüsse für KIGA's – Personalaufwand etc.
Pensionsbeiträge Beamte, Geldstrafen nach StVO

Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag 338.500
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen
wurden mit dem Gemeindevermögen mitbewertet und werden auf die
Restnutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst

Finanzerträge

Erträge aus Zinsen 100,00
Habenzinsen

Aufwendungen

Personalaufwand 3.118.000,00
Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)
Rückstellungen, etc.

Sachaufwand (ohne Transferaufwand) 5.171.800,00
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltungs-
und Betriebsaufwand, Leasing- und Mietaufwand
Instandhaltung, Sonstiger Sachaufwand

Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) 4.745.000,00
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts
Globalbudget, Pensionen (475.900), SHV (1.810.800)
Krankenanstaltenbeitrag (1.456.100) BAV, Landesumlage

Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) 175.800,00
TKV, Liquiditätszuschuss, GesmbH

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter 306.400,00
Vereinssubventionen, Krabbelstube, Tagesmütter, Rettung, etc.

Finanzaufwand

Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing,
Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft 57.900,00
Darlehenszinsen, Leasingzinsen

Sonstiger Finanzaufwand
Geldverkehrsspesen 7.500,00

Schuldenstand

am Beginn des Jahres Buchwert 7.241.400,00
am Ende des Jahres Buchwert 6.658.100,00
Tilgung 583.300,00
Zinsen 44.200,00
Ersätze 80.500,00

Zinsen zählen zu den laufenden Aufwänden
Schuldendienst insgesamt (Tilgung + Zinsen) 627.500,00
abzüglich Ersätze 80.500,00

Schuldendienst netto 547.000,00

Haftungsnachweis

am Beginn des Jahres Buchwert 1.782.400,00
am Ende des Jahres Buchwert 1.846.800,00
Abgang 157.700,00
Zugang 222.100,00

Haushaltsrücklagen

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
ABA BA 18 Seebach	€ 30.000,00	2020
Straßenbau 2020	€ 29.300,00	2020
Wasserleitungsbau BA 12	€ 125.000,00	2020
Sanierungskonzept Kanal Schäden der Klasse 4	€ 30.000,00	2020
Kanal Kamerabefahrung Zone 5	€ 35.000,00	2020
Summe Rücklagen für investive Vorhaben 2020	€ 249.300,00	

Anschlussgebühren Kanal 200.000,00
Verwendung investive Vorhaben 95.000,00
Zuweisung an RL 105.000,00

Anschlussgebühren Wasser 125.000,00
Verwendung investive Vorhaben 125.000,00
Zuweisung an RL 0

Verkehrsflächenbeiträge 23.500,00
Verwendung investive Vorhaben 23.500,00
Zuweisung an RL 0

Aufschließungsbeiträge Kanal 7.500,00
Zuweisung an RL 7.500,00

Aufschließungsbeiträge Wasser	1.800,00
Verwendung investives Vorhaben	1.800,00
Zuweisung an RL	0

Aufschließungsbeiträge Straße	5.800,00
Verwendung investives Vorhaben	5.800,00
Zuweisung an RL	0

Innere Darlehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
TLF-A 4000 Ersatzbeschaffung	€ 91.200,00	2020
Notstromversorgung WVA	€ 35.000,00	2020
Wasserleitungsbau BA 12	€ 67.200,00	2020
Summe Rücklagenentnahmen in MEFP Jahren	€ 193.400,00	

Rücklage Kanal

Anfangsstand	Zuführung	Entnahme	Endstand
151.000	105.000	0	256.000,00
0	7.500,00		7.500,00

Inneres Darlehen – 91.200,00

Entnahme und Zuführung erfolgt im selben Jahr

Rücklage Wasser

Anfangsstand	Zuführung	Entnahme	Endstand
110.000,00	0	0	110.000

Inneres Darlehen – 102.200,00

Entnahme und Zuführung erfolgt im selben Jahr

Rücklage Straße

Anfangsstand	Zuführung	Entnahme	Endstand
0	0	0	0

Spenden für Zweckwidmung Flüchtlinge

Anfangsstand	Zuführung	Entnahme	Endstand
1.400,00	1.000,00	0	2.400,00

Daraus ergibt sich am 31.12.2020 für zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlicher Endbestand: **€ 375.900,00**

Die investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 1) müssen alle ausgeglichen sein ansonsten dürfen sie nicht begonnen werden. Wie im Vorbericht nach § 10 der Oö. GHÖ bereits erwähnt mussten zur Zwischenfinanzierung der einzelnen Projekte Zahlungsmittelreserven/Haushaltsrücklagen als innere Darlehen dienen. Durch die zeitversetzte Fördermittelgewährung bei sehr vielen Projekten aus 2019 ergab sich diese Notwendigkeit.

Insgesamt wurden aus der operativen Gebarung (inkl. Anschlussgebühren) € 655.500,00 an die investive Gebarung verrechnet.

Die sonstigen Vorhaben (Investitionen) mit dem Vorhabenscode 2 müssen nicht ausgeglichen veranschlagt werden. Eine Begrenzung gibt es jedoch insoweit, als im Falle eines negativen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit die Härteausgleichskriterien der Gemeindefinanzierung NEU zur Anwendung gelangen und im Bereich der „Investitionen, Instandhaltungen, PG 4, 728 und 729“ ein bestimmter Wert nicht überschritten werden darf.

Im Nachweis der Investitionstätigkeiten sind die einzelnen Vorhaben genau aufgeschlüsselt.

Die Agenda 21 ist in der operativen Gebarung enthalten. Die Mehrkosten müssen den freiwilligen Ausgaben zugerechnet werden.

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht haben sind wir beim Nettoergebnis bis auf das Jahr 2020 (gering negativ mit -6.500,00) immer positiv. 2021 bis 2022 ist eher hoch, da keine operativen Mittel der investiven Gebarung zugeführt wurden. Dies würde die Aufwendungen erhöhen und somit das Nettoergebnis verringern. Bitte nicht von der hohen Summe täuschen lassen.

Nicht in den Voranschlag aufgenommen werden konnten: (aus den Vorschlägen zum Budget der einzelnen Ausschüsse)

Asphaltierung Großauer Gründe	€ 38.000,00
Löschwasserbehälter Seebach	€ 30.000,00
neuer Wasserbus	€ 55.000,00
VP Pritsche gebraucht	€ 25.000,00
Neuanschaffung LKW	€ 200.000,00
Workoutpark beim Alpenbad	€ 20.000,00
ein Teil der Betriebsausstattung KIGA I	€ 7.900,00

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Rechnungsabschluss 2019 und die Eröffnungsbilanz beim nächsten Gemeinderat am 30. April 2020 präsentiert werden sollen. Die Terminisierung der Abläufe zur Budgeterstellung soll im kommenden Jahr 2020 besser organisiert werden. Insbesondere wurde dies auch mit der Finanzabteilung besprochen. Aufgrund zahlreicher struktureller Änderungen der Abteilung selbst, sowie Systemumstellungen und der VRV 2015 war eine frühere Fertigstellung nicht möglich.

VBgm. Patrik Reiter teilt mit, dass die Überarbeitung des Budgets und die Erstellung von eventuellen Einwendungen in der Fraktionssitzung auf Grund der Größe des Konvoluts nicht möglich waren. Um größeren Schäden für die Gemeinde abzuwenden werde er trotzdem dem Budget zustimmen. Um eine Mitverantwortung des Budgets zu gewährleisten, seien aber zukünftig wieder Diskussionen rechtzeitig vor Beschlussfassung notwendig.

GR Susanne Buchmann erkundigt sich nach den parteiübergreifenden Budgets Workshops, die im Jahr 2019 stattgefunden haben und deren Ergebnissen.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass die Workshops durchaus in die Arbeit eingeflossen sind und der Vorsitzende die Abhaltung eines weiteren Budget Workshops im Jahr 2020 plant, um Rückmeldung und Zusammenfassung der Sparmaßnahmen zu geben.

GR Susanne Buchmann teilt mit, dass die Änderung der Prioritäten der Sanierung der Volksschule auf Priorität 3 zurückgestuft wurde. Die Kosten der Sanierung der Volksschule sollen rund vier Millionen betragen. Die Rücklagen der Gemeinde sollen 1/10 betragen für nächstes Jahr sind zwei Millionen veranschlagt. Ist dies eine Absichtserklärung?

Amtsleiter Helmut Kurz, MBA teilt mit, dass die Schule nicht nach hinten gereiht worden ist. Die Reihung erfolgte nach allen Projekten, denen ordentliche Haushaltsmittel, zugeführt werden müssen. Auch im letzten Jahr hat sich der Gemeinderat zweimal mit der Reihung beschäftigt. Die Bergrettung mit der Reihung eins ist begonnen. Die Feuerwehrfahrzeuge mit der Reihung zwei, hier gab es zahlreiche Beschlüsse während der Abwicklung. Zur Sanierung der Schule liegt der Marktgemeinde Micheldorf, erstellt von der Abteilung Bildung des Landes OÖ, der Sparte Technik eine Bestätigung bzw. eine gerechtfertigte Notwendigkeit, der Sanierung der Volksschule Micheldorf in Oberösterreich zur Abwehr von Folgeschäden vor. Dies heißt für ein derartiges Projekt kann die Abteilung IKD einen Finanzierungsplan erstellen. Erst wenn dieser Finanzierungsplan der Marktgemeinde Micheldorf vorliegt kann diese im Voranschlag berücksichtigt werden. Bis dahin wurden die Kosten veranschlagt, die zuletzt im Projekt vom Finanzierungsplan nach der ersten Bauetappe veranschlagt wurden.

GV Alfred Hinterwirth teilt mit, dass der Voranschlag und der MFP auch von seiner Seite einer ausführlichen Untersuchung und Durchleuchtung in der Fraktionssitzung auf Grund der Größe des Konvoluts nicht möglich waren. Eine zukünftig rechtzeitigere Vorlage der notwendigen Unterlagen bzw. des Konvoluts sei notwendig um eine ausreichende Diskussion zu gewährleisten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 in der vorliegenden Form gemäß § 76 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

7. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende erklärt, dass gemäß § 83 OÖ. Gemeindeordnung 1990 die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags und unter gewissen Voraussetzungen auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite in Höhe von maximal einem Viertel der Einzahlungen des ordentlichen Voranschlags aufnehmen darf. Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt daher gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 3.229.050,00

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.05.2019 wurde zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ein Kassenkredit von € 3.100.000,00 mit Laufzeit von 01.07.2019 bis 30.06.2020 geschlossen. Künftig soll die Aufnahme eines Kassenkredites wieder mit Laufzeit von 01.01. bis 31.12. erfolgen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird gemäß § 76 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, mit € 3.100.000 zur Laufzeit von 01.01. bis 31.12. einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

8. Betrag ab dem Abweichungen im NVA bzw. RA zu begründen sind - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl führt aus, dass gemäß § 16 Abs. 3 Oö. GHG. Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen in der Voranschlagsvergleichsrechnung zu begründen sind. Der Gemeinderat, als das für die Genehmigung des Voranschlags zuständige Organ, hat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind. Dies gilt ebenso für den Rechnungsabschluss.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf möge diese Grenze bis auf weiteres mit 10 % und zugleich mehr als 4.600,00 festsetzen:

Erläuterung Voranschlagsvergleichsrechnung:

Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Gesamthaushalt entsprechen der Summe der Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Bereichsbudgets und enthalten die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge,
3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung können nebeneinander dargestellt werden.

(5) Die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Betrag ab dem Abweichungen im NVA bzw. RA zu begründen sind mit 10 % und zugleich mehr als 4.600,00 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

9. Änderung der aktuellen Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss

Der Bürgermeister verweist auf die Sitzung vom Wasser- und Kanalausschuss vom 11. November 2019, in dieser Sitzung hat sich der Ausschuss auf eine Reduktion der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Stallgebäude in der Höhe von 35 % mehrheitlich geeinigt und die Empfehlung ausgesprochen, den § 2 der Wassergebührenordnung abzuändern und eine Ermäßigung der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Stallgebäude in Höhe von 35% vorzusehen.

Behandelt wurde dieser Tagesordnungspunkt zu TOP 1. lautend auf „Ermäßigung der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Objekte - Beratung und Beschluss“

Der Sachverhalt ergab sich aufgrund des Anlassfalles der Gebührenvorschreibung wegen der Errichtung eines Stallgebäudes. Diskutiert wurde, ob eine Ermäßigung bei der Errichtung von Stallgebäuden in der Wassergebührenordnung vorgesehen werden soll. Als Beispiel wurden die Gebührenordnungen der Marktgemeinde Pettenbach, Marktgemeinde Kremsmünster und der Gemeinde Schlierbach vorgelegt. Die Diskussion im Ausschuss beschränkte sich schließlich auf einen Prozentsatz, der ähnlich wie bei gewerblichen Betrieben, als Reduzierung in der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Micheldorf vorgesehen werden soll. Der Tagesordnungspunkt wurde mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen beschlossen.

Der Gemeindevorstand hat dieses Thema in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2020 erörtert und die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, diese Änderung der Wasseranschlussgebührenordnung umzusetzen.

VBgm. Gerhard Weinberger begrüßt die Ermäßigung der Anschlussgebühr im Stallbereich. Die Höhe der Ermäßigung sei jedoch zu gering, besser wäre 40 % anstatt 35 %, da in der

Landwirtschaft immer mehr „BIO“ und „TIERWOHL“ gefordert wird. Diese Art der Tierhaltung verlangt zwangsläufig mehr Flächen pro Tier. Der erhöhte Platzbedarf pro Tier steigert in Summe die Anschlussgebühr. Besonders Betriebe, die auf das Wohl des Tieres abstellen, sollen nicht noch mehr zahlen müssen. Die Marktgemeinde Kremsmünster gewährt eine Reduktion von 40 % auf die Wasseranschlussgebühr. Eine Kuh braucht ca. 40 m³ Wasser pro Jahr. Die Wasser- und Anschlussgebühr ist für die Gemeinde eine Einnahmequelle, Tiefenbohrungen, auf Grund zu hoher Wasseranschlussgebühr sind kontraproduktiv.

VBgm. Patrik Reiter teilt mit, dass er ein Freund der BIO Tierhaltung ist. Darauf hinzuweisen sei, dass die Subventionen seitens der Europäischen Union für BIO Tierhaltung anders sind, als für konventionelle Tierhaltung. Eine Zerteilung der Ermäßigung sei nicht besonders hilfreich. Im Verhältnis sei eine einheitliche Ermäßigung für alle landwirtschaftlichen Betriebe angemessener, als gar keine Ermäßigung.

GR Petra Spiessberger teilt mit, dass die Ermäßigung der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Stallgebäude in Höhe von 35% sehr gut sei und ein Beschluss heute richtig wäre. Eine weitere Beratung im Wasser- und Kanalausschuss sei eventuell notwendig, ob für BIO Betriebe noch weitere Ermäßigungen möglich sind.

GR Matthias Roidinger teilt mit, dass Subventionen seitens der Europäischen Union auslaufen. Eine Diskussion bzgl. einer Ermäßigung von 40 % sei jedenfalls notwendig.

GV Erich Hageneder teilt die Zielsetzung im Wasser- und Kanalausschuss mit. Die Ermäßigung sollte so einfach wie möglich beschlossen werden, um die Umsetzbarkeit bzw. die Verständlichkeit zu garantieren. Andere Gemeinden Beispiel Kremsmünster verwenden Formeln zur Berechnung der Anschlussgebühr, dieses Verfahren verlangt weitere Bearbeitungsschritte. Deswegen wurde ein Kompromiss mit den 35 % Ermäßigung geschlossen.

Der Bürgermeister bedankt sich für die positive Arbeit im Wasser- und Kanalausschuss und die mehrheitliche Einigung einer Ermäßigung von 35 %. Die Definitionen BIO und Tierwohl sollen noch detaillierter im Ausschuss behandelt werden.

GR Franz Riedler teilt mit, dass zum heutigen Tag keine Ermäßigung auf eine Reduktion der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Stallgebäude seitens der Marktgemeinde Micheldorf beschlossen wurde. Der vorliegende Tagesordnungspunkt würde eine Ermäßigung von 35 % dieser Gebühr für alle Micheldorfer Landwirte beinhalten, dies sei richtig und ein Entgegenkommen an die Micheldorfer Landwirtschaft. Eine zusätzliche Ermäßigung für BIO Landwirte in der Höhe von 10 % (bzw. Gesamt 45 %) stehe im Raum. Diesbezüglich sind schon einige Diskussionen zum Thema BIO Landwirtschaft abgehalten worden, das Argument ein BIO Betrieb braucht mehr m² Land für die Haltung (Bsp.: Errichtung einer größeren Halle) der Tiere ist nachvollziehbar. Das Problem ist die Definition BIO. Gemäß der österreichischen Auffassung sind manche Landwirtschaften als „BIO“ Betriebe zu sehen, aber auf Europäischer Ebene erreichen manche Betriebe den Standard nicht. Die Förderungen für einen BIO Betrieb sind durchaus andere, als für einen konventionellen Betrieb. Der Beschluss dieser einfach umsetzbaren Ermäßigung solle heute durchgeführt werden, sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Wasser- und Kanalausschuss noch einmal über die Ermäßigung beraten, sollte darin diskutiert werden, warum ein BIO Landwirt eine höhere Ermäßigung erhalten soll und wie konkret ein BIO Betrieb definiert wird.

GR Manfred Gruber erklärt, die Definition „Was ist ein BIO Betrieb“, solle intern im Ausschuss diskutiert werden.

GR Wolfram Schröckenfuchs erklärt, seinem Wissen nach hat Österreich extrem hohe Anforderungen und Standards an „BIO“ Betriebe. Unterschiede bestehen dahingehend, dass in Österreich Landwirtschaften als „BIO“ Betriebe zertifiziert werden können, im Gegensatz zur

Zertifizierung von einzelnen „BIO“ Produkten. Bei Beschluss dieses Tagesordnungspunktes liegt für alle Micheldorfer landwirtschaftlichen Betriebe eine Besserstellung vor.

GV Alfred Hinterwirth teilt mit, dass für die Bewertung wichtig ist, wieviel m² pro Tier notwendig ist und wenn ein Betrieb mehr m² pro Tier zu investieren hat, dann soll dieser Betrieb mehr Förderung erhalten. Die Konzentration auf diese Werte reicht. Eine weitere Behandlung und Beratung im Ausschuss sei gerechtfertigt. Die Aufmerksamkeit solle dabei nur auf diese Kriterien bzw. Werte gelegt werden, eine dreiteilige Bewertung in „BIO“, „TIERWOHL“, „konventionelle Landwirtschaft“ und drei verschiedene Varianten von Ermäßigungen seien zu viel.

Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht das Thema neuerlich im Wasser- und Kanalausschuss zu behandeln, unter zu Hilfenahme von kundigen Personen, um die Klärung der Definitionen „BIO“, „TIERWOHL“ und „konventionelle Landwirtschaft“ bzw. die Findung geeigneter und leicht umsetzbare Unterscheidungsmerkmale zu erarbeiten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Änderung der aktuellen Wassergebührenordnung auf eine Reduktion der Wasseranschlussgebühren für landwirtschaftliche Stallgebäude in der Höhe von 35 % durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Des Weiteren wird der Wasser- und Kanalausschuss neuerlich mit der Behandlung und der Fragestellung der Erweiterung und Ergänzung der Ermäßigung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.26 im Bereich der Gst. 618/1 u. 618/3 KG Untermicheldorf, Ing. Peter Krumhuber - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.26 „Krumhuber“ mehrheitlich beschlossen wurde.

Im Bereich der neu ausgeschiedenen Grundstücke 618/1 u. 618/3 beide KG Untermicheldorf soll ein annähernd flächengleicher Tausch umgesetzt werden. Dazu wird eine Fläche von 313 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet und eine Fläche von 284 m² von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet. Die Gesamtgröße des zukünftigen Bauplatzes beträgt 1.378 m². Zur Verbreiterung der Gemeindestraße wird ein Bereich von 50 m² von „Bauland-Wohngebiet“ und ein Bereich von 13 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ umgewidmet.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche grenzt im Nord- und Südwesten an „Grünland-Landwirtschaft“, im Nordosten, durch die Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Wohngebiet“. Die Rückwidmungsfläche grenzt im Nordwesten an „Grünland-Landwirtschaft“

und an allen übrigen Seiten, im Südosten durch eine Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Wohngebiet“. Die technische Infrastruktur wie Straße, Wasser und Kanal ist vorhanden.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Planung zur Kenntnis genommen werden, zumal auch seitens der im Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht; auf die Forderungen der WLW und der Wasserwirtschaft, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, wird besonders hingewiesen) keine grundlegenden Einwände vorgebracht wurden.
- Stellungnahme Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diesem Abtausch zugestimmt werden, da keine wesentliche Änderung an der Bebaubarkeit eintritt.
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Die Oberflächenwasser aus dem zur Widmung vorgesehenen Grundstück sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – zu versickern. Versickerungen und Notüberläufe dürfen Unterlieger nicht beeinträchtigen, wie z.B. hinsichtlich Grundwasserhaushalt, Rutschungen,... (Anm.: Die weiteren Punkte der Stellungnahme mit Hinweisen welche Auflagen im Bauverfahren berücksichtigt werden müssen, werden im Bauverfahren abgehandelt.)
- Seitens der WLW wird gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand erhoben. Aufgrund der Handlungsempfehlung des Landes OÖ an die Gemeinden ist jedoch bei einem A+(HR) unbedingt die Einholung eines Geotechnischen Gutachtens erforderlich und wird dies aufgrund der bekannten örtlichen Situation auch aus Sicht der Gebietsbauleitung dringend empfohlen. Dessen Einholung würde jedoch auch erst im Bauverfahren genügen, weil die grundsätzliche Baugrundeignung in diesem Bereich bereits durch ein Geotechnisches Gutachten an den südwestlich anschließenden beiden Bauparzellen bestätigt wurde. Das Gutachten ist daher nur für die speziellen Auflagen aus Sicht der Geotechnik erforderlich bzw. wird darin dann auch vermutlich wieder die Bestellung einer Geotechnischen Baubegleitung für die Bau-phase empfohlen werden. Aus Sicht der Gebietsbauleitung soll ebenfalls für spätere

Bauverfahren hier noch aktenkundig festgehalten werden, dass eine Versickerung der gesammelten Wässer von versiegelten Flächen in diesem Untergrund nicht möglich ist. Diese werden daher nach einer entsprechenden Retention nur stark gedrosselt in den nächsten aufnahmefähigen Vorfluter eingeleitet werden. (Anm.: Für die Einleitung der Oberflächenwässer in den Weinzierlbach gibt es bereits ein Projekt sowie eine wasserrechtliche Bewilligung (BHKIWA-2019-28084/12-PRE) vom 19.04.2019.)

- Stellungnahme Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2017, Änderung Nr. 5.26 (Krumhuber) keine Einwände.
- Stellungnahme WKO Oberösterreich: Die WKO OÖ dankt für die Verständigung und teilt gem. § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4, Oö. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF mit, dass für die beabsichtigte Änderung Nr. 5.26 im Flächenwidmungsplan Nr. 5/2017 sowie ÖEK Nr. 2/2017 „Krumhuber“ kein Einwand besteht. Es handelt sich lt. den vorliegenden Unterlagen um eine Anpassung bzw. Korrektur des Wohngebietes, um eine optimale Bebauungsmöglichkeit zu schaffen. Von Seiten der WKO wird darauf hingewiesen, dass verstärkt Familien in der Region angesiedelt werden sollen, die dauerhaft hier wohnen. Damit kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum für Familien sichert außerdem die Attraktivität der Region!
- Arbeiterkammer Kirchdorf: keine Stellungnahme abgegeben.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.26 im Bereich der Gst. 618/1 u. 618/3 KG Untermicheldorf, Ing. Peter Krumhuber durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

11. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.27 sowie des ÖEK Nr. 2.11 im Bereich des Gst. 558 KG Mittermicheldorf, Hypo Immobilien Anlagen GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, von der Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2019 in dieser Sitzung wurde die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.27 „Hypo Immobilien Anlagen GmbH“ einstimmig beschlossen.

Das Grundstück 558 KG Mittermicheldorf soll von „Bauland-Betriebsbaugebiet“ in „Bauland-Gebiet für Geschäftsbauten auf Grundlage eines Raumordnungsprogrammes mit mehr als 1500 m² Gesamtverkaufsfläche“, mit einer zulässigen GVK von 2.200 m² und der Einschränkung „unter Ausschluss des Verkaufs von Lebens- und Genussmitteln“ umgewidmet werden.

Die Gesamtgröße des Grundstückes beträgt 6.393 m². Das im diesem Bereich bestehende Fachmarktzentrum soll erweitert werden.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche grenzt im Nordwesten an die Landesstraße L553 („Ziehbergstraße“) und daran anschließend an „Bauland-Betriebsbaugebiet“, im Nordosten, durch eine Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.500 m². Im Südwesten direkt sowie im Südosten durch eine Gemeindestraße getrennt an „Bauland-Betriebsbaugebiet“. Die technische Infrastruktur wie Straße, Wasser und Kanal ist vorhanden.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich: Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2017, Änderung Nr. 5.27 (Hypo Immobilien Anlagen GmbH) und ÖEK Änderung 2.11 keine Einwände.
- Stellungnahme WKO Oberösterreich: Wir verweisen in der gegenständlichen Angelegenheit auf unsere Stellungnahmen an das Land OÖ anlässlich der überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung und der Erlassung des diesbezüglichen Raumordnungsprogramms, wo auf Basis der Stellungnahmen der WKO Kirchdorf sowie der WKOÖ-Sparte Handel gegen das gegenständliche Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.
- Arbeiterkammer Kirchdorf: Seitens der Arbeiterkammer Kirchdorf besteht zu erwähneter Abänderung kein Einwand.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Von der Landesregierung wurde eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in der Beilage angeschlossen ist. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ausgehend von den Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen, der Standortgemeinde sowie der Wirtschaftskammer Oberösterreich und einer Überprüfung des Standortes dem angestrebten Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt wird. Die Schaffung einer eigenen Widmungskategorie für Geschäftsbauten auf dem Grundstück Nr. 558, KG Mittermicheldorf, wird befürwortet. Auf der genannten Grundstücksfläche mit einer Größe von 6.393 m² ist dann die Errichtung von Geschäftsbauten mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.200 m² unter Ausschluss von Lebens- und Genussmittel zulässig. Eine strategische Umweltprüfung (SUP) ist für die Erlassung dieses Raumordnungsprogramms nicht erforderlich, weil es von den in der Umweltprüfungsverord-

nung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, festgelegten Kriterien für die Durchführung einer Umweltprüfung nicht umfasst ist. Nach § 2 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung sind Raumordnungsprogramme über die Verwendung von Grundstücken als Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994), die nicht unter die Z. 2 fallen, bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 25.000 m² keiner Umweltprüfung zu unterziehen. Diese festgelegte Größenordnung wird bei dem in Rede stehenden Projekt mit einer Gesamtverkaufsfläche von 2.200 m² nicht überschritten. In diesem Sinn wird eine Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht erwartet.

- Stellungnahme Abteilung Gesamtverkehrsplanung im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Aus Sicht der Gruppe Öffentlicher Verkehr gibt es keine Einwände zum angestrebten Projekt, da die Erweiterung voraussichtlich keinen maßgeblichen zusätzlichen Mehrverkehr verursacht, der auf die bestehende Situation im Öffentlichen Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr negative Auswirkungen hätte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fahrradabstellanlagen an das Projekt angepasst und dabei auch Lage, Qualität und Ausführung berücksichtigt werden sollten. Das Verkehrsgutachten wurde in enger Abstimmung mit der Oö. Landesstraßenverwaltung erstellt. Diese stuft die berechnete Verkehrserzeugung sowie Leistungsfähigkeit als plausibel und nachvollziehbar ein. Im Gutachten wurde auch die parallel zur vorliegenden Prüfung durchgeführte Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5/12 berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass die zuvor beschriebene und im folgenden Lageplan dargestellte Ummarkierung von Linkseinbiege- und Linksabbiegestreifen auf Kosten des Projektwerbers erfolgt, erhebt die Oö. Landesstraßenverwaltung keinen Einwand gegen das gegenständliche Vorhaben.
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Den vorliegenden Planungen wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft zugestimmt. Es wird festgestellt, dass sich der zu prüfende Standort in keinem durch Hochwasser oder Hangwasser gefährdeten Bereich befindet.
- Naturschutzfachliche Beurteilung im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Da der Standort bereits zur Gänze als Bauland gewidmet und bereits zum größten Teil bebaut ist, wurde auf das Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung verzichtet.
- Schallschutzfachliche Beurteilung im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Da es sich um eine vergleichsweise geringe Bestandsveränderung handelt und die nächstgelegenen Wohngebäude in mehr als 200 m Entfernung liegen, wurde auf das Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung verzichtet.
- Luftreinhaltetechnische Beurteilung im Zuge der Erlassung eines Landes-Raumordnungsprogramms: Da es sich weder um ein belastetes, noch ein Sanierungsgebiet handelt und die nächstgelegenen Wohngebäude mehr als 200 m Entfernung liegen, wurde auf das Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung verzichtet.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Auch wenn nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden kann, dass die angestrebte Widmung den Vorgaben des Raumordnungsprogrammes Oö. LGBl. Nr. 105/2019 über die Verwendung von Grundstücken als Gebiet für Geschäftsbauten entspricht, kann aus fachlicher Sicht die Widmung erst dann vertreten werden, wenn die in der Verkehrsfachlichen Stellungnahme angeführten Forderung eingehalten wird. Demnach ist die gemäß Verkehrsgutachten vom Büro Tengg vom 24.10.2018 erforderliche und im beiliegenden

Lageplan dargestellte Ummarkierung von Linkseinbiegestreifen und Linksabbiegestreifen auf der L553, auf Kosten des Projektwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.27 sowie des ÖEK Nr. 2.11 im Bereich des Gst. 558 KG Mittermicheldorf, Hypo Immobilien Anlagen GmbH durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

12. Verordnung einer Gemeindestraße und Einreihung als Güterweg "Mitterweg" - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der Mitterweg als Verbindung zwischen Güterweg Weinzierl und Güterweg Altpernstein 1 dient. Die Instandhaltung des Wegenetzes in Micheldorf erfordert hohe Investitionen und bringt laufende Kosten mit sich. Der Wegeerhaltungsverband übernimmt die Instandhaltung von landwirtschaftlich genutzte Wegen (Güterwegen) und Straßen. Die Instandhaltungsmaßnahmen können damit an den Wegerhaltungsverband übertragen werden. Konkret könnte der Mitterweg im Ausmaß von ca. 795 Metern für dieses Teilstück als Güterweg übertragen werden, diesbezüglich lautet die Verordnung wie folgt:

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 13.02.2020 betreffend die Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan der Marktgemeinde Micheldorf vom 17.12.2019 im Maßstab 1:1000, zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Micheldorf auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) „rot“ dargestellte und über die Grundstücke Nr. 2008/1 (teilweise), 2007 u. 2006 KG 49125 Untermicheldorf führende Straße wird in die Straßengattung „Güterweg“ eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“ (§ 2) werden jene bestehenden öffentlichen Straßen, die Bestandteile des Güterweges sind, als „Gemeindestraße“ aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Horst Hufnagl

GR Markus Petter erkundigt sich nach den Auswirkungen einer eventuellen Errichtung eines Radweges.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass der Radweg differenziert von der Straße zu führen ist.

Amtsleiter Helmut Kurz, MBA führt aus, dass sich das Grundeigentum nicht ändert. Gemeindestraßen, Güterwege sowie Radwege sind Gemeindeeigentum. Die Intention von Güterwegen ist eine landwirtschaftliche Erschließung, um dies zu ermöglichen wurde der Wegeerhaltungsverband, der vom Land OÖ finanzielle subventioniert wird, gegründet.

VBgm. Gerhard Weinberger erkundigt sich, nach den Voraussetzungen der Errichtung eines Güterweges in Verbindung mit dem Vorhandensein von drei Grundeigentümern.

Amtsleiter Helmut Kurz, MBA teilt mit, dass für die Errichtung des Güterweges diese Voraussetzung zu trifft. Im konkreten Fall ist der Güterweg bereits errichtet und fällt somit in das Betreuungsprogramm des Wegeerhaltungsverbandes.

GR Markus Petter erkundigt sich, ob der Möglichkeit der Errichtung eines Mehrzweckstreifens auf einem solchen Güterweg.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass bei einer Fahrbahnbreite von vier Metern dies durchaus ohne Mehrzweckstreifen erfolgen kann.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Weg zwischen dem Güterweg Weinzierl und dem Güterweg Altpernstein 1, im Ausmaß von ca. 795 Metern, befindlich auf den Grundstücken Nr. 2008/1 (teilweise), 2007 u. 2006 KG 49125 Untermicheldorf, der vorliegenden Verordnung einer Gemeindestraße und Einreihung als Güterweg "Mitterweg" durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

13. Anpachtung der Grundstücke - 473/6, 473/7 KG Mittermicheldorf, als Nachfolgepächter, des Grün Weiss Micheldorf, Sektion Tennis - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Sektion Tennis des Grün—Weiss Verein Micheldorf im Jahre 1972 einen Pachtvertrag betreffend der Grundstücke 473/6 und 473/7 mit Herrn Eduard Kaiser abgeschlossen hatte. Diese Grundstücke sind wesentliche Bestandteile des Erscheinungsbilds des Micheldorfer Alpenbades und sind bisher als Tennisplätze genutzt. Dieser Pachtvertrag und das Vorkaufsrecht sind für die Sektion Tennis des Sportvereines Grün—Weiss Verein Micheldorf nicht mehr von Interesse. Der jetzige Eigentümer Mag. Karl Kaiser hat der Marktgemeinde Micheldorf angeboten, an Stelle des Sportvereines diese Grundstücke zu pachten. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2019 die Empfehlung ausgesprochen, die Anpachtung der Flächen durch die Gemeinde. Daher wurde beiliegender Pachtvertragsentwurf erstellt, der die Zustimmung vom Sportverein und Mag Kaiser hat. Der Pachtzins beträgt jährlich € 500,00. Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der künftige Pachtgegenstand ausschließlich zur Ausübung von Sport und Erholung im gemeindlichen Interesse, mit Ausnahme eines Tennisplatzes, verwendet werden kann.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Mag Karl Kaiser, geb. 23.1.1960,
wh. Klimtweg 29, 4020 Linz**

(nachfolgend „VERPÄCHTER“), einerseits und der

**Marktgemeinde Micheldorf an der Krems,
vertreten durch den Bürgermeister Horst Hufnagl,
pA Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf**

(nachfolgend „PÄCHTERIN“), andererseits,

sowie unter Beitritt des

**SPORTVEREIN Grün-Weiß Micheldorf,
ZVR 863121228
pA Ziehbergstraße 9
4563 Micheldorf
.....**

(nachfolgend „VEREIN“), wie folgt:

Präambel

1. Der VERPÄCHTER ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 473/6, und 473/7, inneliegend der EZ 915, Grundbuch Mittermicheldorf, BG Kirchdorf an der Krems (im folgenden kurz „Grundstück“). Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Micheldorf als Sondergebiet des Grünlandes, Sportfläche, gewidmet, und war zur Ausübung des Tennissportes geeignet.
2. Das Grundstück wurde mit Pachtvertrag vom 3. Oktober 1972 an den Sportverein Grün-Weiß Micheldorf, verpachtet.
3. Mit diesem Pachtvertrag werden die bisherigen Pacht- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück bei gleichzeitiger Aufhebung sämtlicher bisheriger das Grundstück betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wie folgt neu vereinbart:

1. Pachtgegenstand

Der Verpächter verpachtet und die Pächterin pachtet hiermit gegen den in Punkt 2. vereinbarten Pachtzins die Grundstücke 473/6 und 473/7, im Ausmaß von 1742 m², inneliegend der EZ 915, Grundbuch Mittermicheldorf, BG Kirchdorf an der Krems einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen gemäß Plan (Beilage /1)

2. Pachtzins

- 2.1. Als Pachtzins wird ein Betrag von 0,287 EURO pro Quadratmeter des Grundstücks und Jahr vereinbart. Der jährliche Pachtzins beträgt daher 500,- (in Worten: fünfhundert) EURO und ist von der PÄCHTERIN einlangend bis zum 5. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein auf ein vom VERPÄCHTER bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
- 2.2. Hinsichtlich des in Punkt 2.1. vereinbarten Pachtzins wird eine Wertsicherung dahingehend vereinbart, dass das Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise oder ein an dessen Stelle tretender oder ansonsten allfälliger vergleichbarer Index ist. Die Wertanpassung erfolgt jeweils im Oktober mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres. Ausgangsbasis für das erste Vertragsjahr ist der Index des Monats Oktober 2019, danach jeweils grundsätzlich der Index des Monats Oktober im Vorjahr. Die Entgelte verändern sich daher in dem Ausmaß, in dem sich der jeweilige Index des Monats Novembers gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Berechnung ist jeweils von der PÄCHTERIN vorzunehmen und dem VERPÄCHTER jährlich vorzulegen.
- 2.3. Eine Aufrechnung gegen offene Forderungen eines anderen Vertragsteiles aufgrund dieser Vereinbarung ist nicht zulässig, es sei denn die aufzurechnende Forderung ist gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannt.

3. Beginn und Dauer des Pachtverhältnisses

- 3.1. Das Pachtverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2020 und wird vorerst auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen, sodass eine erstmalige Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erstmalig zum 31.12.2039 möglich ist. Eine ordentliche Kündigung vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich. Mangels fristgerechter Kündigung verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils automatisch für die Dauer eines Jahres.
- 3.2. Überdies steht dem VERPÄCHTER das Recht zu, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund jederzeit aufzulösen; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 3.2.1. die PÄCHTERIN mit der Bezahlung des Pachtzinses länger als vierzehn Tage im Verzug ist und den rückständigen Pachtzins trotz Mahnung des VERPÄCHTERS mittels eingeschriebenem Brief nicht binnen vierzehn Tage nach Erhalt der Mahnung leistet;

3.2.2. die PÄCHTERIN den Pachtgegenstand gröblich vernachlässigt;

4. Rechte und Pflichten der PÄCHTERIN

- 4.1. Der Pachtgegenstand darf mit Rücksicht auf den Aufgabenbereich und Zweck des PÄCHTERS ausschließlich zur Ausübung von Sport und Erholung im gemeindlichen Interesse mit Ausnahme eines Tennisplatzes verwendet werden.
- 4.2. Die PÄCHTERIN hat den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen. Sie verpflichtet sich zur pfleglichen Benutzung des Pachtgegenstandes und hat diesen nach Beendigung des Pachtverhältnisses – aus welchem Grunde auch immer – in gleich gutem Zustand binnen 14 Tagen nach Auflösung des Pachtverhältnisses an den VERPÄCHTER geräumt zurückzustellen. Die Kosten der Pflege, Erhaltung und Instandhaltung des Pachtgegenstands gehen zu Lasten der PÄCHTERIN.
- 4.3. Die Errichtung von Neu- Zu- oder Umbauten und/oder der Abbruch bestehender Baulichkeiten und Anlagen ist unter Einhaltung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zulässig. Allfällige öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat die PÄCHTERIN als Bau- und Genehmigungswerber auf ihre Kosten direkt einzuholen. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang trägt die PÄCHTERIN und verpflichtet sich diese, den VERPÄCHTER auch im Falle (bau-)behördlicher Aufträge völlig schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Soweit der VERPÄCHTER nicht die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes begehrt, gehen sämtliche von der PÄCHTERIN errichtete Baulichkeiten und Anlagen bzw am Pachtgegenstand vorgenommene Investitionen im Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum des VERPÄCHTERS über.
- 4.5. Die PÄCHTERIN haftet für jedwede Schäden durch Emissionen und Immissionen die vom Pachtgegenstand bzw der Nutzung desselben ausgehen. Die PÄCHTERIN hat den VERPÄCHTER hinsichtlich aller (Haftungs-)Ansprüche Dritter aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
- 4.6. Die PÄCHTERIN haftet dem VERPÄCHTER für allfällige Beeinträchtigungen und/oder Verunreinigungen des Pachtgegenstandes bzw Gefährdungen der Umwelt durch Verunreinigungen und/oder Ablagerungen des Pachtgegenstandes während der Dauer des Pachtverhältnisses. Die PÄCHTERIN verpflichtet sich, den VERPÄCHTER diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Gebühren und Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren – mit Ausnahme persönlicher Steuern des VERPÄCHTERS – gehen zu Lasten der PÄCHTERIN, die den VERPÄCHTER auch hinsichtlich seiner Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten hat. Die darüber hinausgehenden Kosten, insbesondere die Kosten allfälliger steuerlicher und/oder rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung sind vom jeweiligen Vertragsteil selbst zu tragen.

7. Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung in den Gemeindegremien und einer allfälligen Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde.

8. Zustimmung des VEREINS

Das bisherige Pacht- bzw Bestandverhältnis zwischen dem VERPÄCHTER und dem VEREIN wird mit (Rechts-)Wirksamkeit dieses Pachtvertrages einvernehmlich aufgelöst. Der VEREIN verzichtet hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf allfällige Ansprüche jeder Art gegen den VERPÄCHTER und/oder gegen die PÄCHTERIN aufgrund bzw im Zusammenhang mit der Beendigung des bisherigen Pachtvertrages. Gleichzeitig verzichtet der VERPÄCHTER und die PÄCHTERIN ausdrücklich und unwiderruflich auf allfällige Ansprüche jeder Art gegen den VEREIN im Zusammenhang mit der Beendigung des bisherigen Pachtvertrages.

9. Sonstiges

- 9.1. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Formerfordernis sowie für die einvernehmliche Auflösung des Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, wird die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dieser am nächsten kommt.
- 9.3. Der VERPÄCHTER verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks zu überbinden.
- 9.4. Die Vertragsteilnehmer verzichten unter allen Umständen auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage.
- 9.5. Sohin erteilt der Sportverein Grün-Weiß Micheldorf seine ausdrückliche Einwilligung in

die Einverleibung der Löschung der Eintragungen CLNR 1, Bestandrecht bis 2002-10-01 für Sportverein Grün-Weiß Micheldorf und CLNR 2, Vorkaufsrecht gem. Pkt 12, Pachtvertrag 1972-10-03 für Sportverein Grün-Weiß Micheldorf.

- 9.6. Im beiderseitigem Einvernehmen wird auf eine grundbücherliche Ersichtlichmachung des Vertrages verzichtet.
- 9.7. Auf diesen Pachtvertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes anzuwenden.

..... am

.....
Verpächter
.....

.....
PÄCHTER
vertreten durch

.....
VEREIN
vertreten durch

GR Tilmann Königswieser teilt mit, dass der Grün-Weiss Verein ein wichtiger Bestandteil des Micheldorfer Vereinsleben ist, den die Marktgemeinde Micheldorf auch fördert. Die Auflage keinen Tennisplatz auf diesem Pachtgegenstand zu betreiben ist nicht nachzuvollziehen.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass das Grundstück nicht für den Grün-Weiss Verein angepachtet wird, sondern für die Gemeinde. Der Grün-Weiss Verein möchte die Gefahr eines Konkurrenzbetriebes verhindern, weil der Verein ausreichend Tennisflächen zur Verfügung hat und diese genutzt werden sollen.

GV Alfred Hinterwirth erkundigt sich nach den Ideen, was mit dem angepachteten Grundstück geschehen soll.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass dies eine Aufgabe für den Sport- und Freizeitausschuss sein wird. Die Nähe zum Freibad sei jedenfalls ein wichtiges Kriterium um diesen Pachtvertrag abzuschließen. Der Verpächter könnte sich auch einen anderen Pächter suchen, dann hätte die Marktgemeinde Micheldorf keine oder nur sehr wenig Gestaltungsspielraum, bei allfälligen nicht erwünschten Projekten.

GR Tilmann Königswieser erkundigt sich, ob die Gemeinde auf eigene Kosten den Tennisplatz zurückbauen muss und ob es hierfür schon einen Kostenvoranschlag gibt.

Bgm. Horst Hufnagl erklärt, dass der Tennisplatz unter anderem aus Ziegelbruchstücken besteht dazwischen liegen Plastik Bahnen in der Höhe von ca. 5 cm. Dieser Bereich wird wahrscheinlich umgestaltet werden. Die Einzäunung der Grundstücke könnte erhalten bleiben.

VBgm. Werner Radinger teilt mit, dass die Möglichkeit der Anpachtung des Grundstücks reaktiv kurzfristig entstanden ist. Wie bereits erwähnt sieht der Grün-Weiss Verein die Nutzung der Tennisanlage im Freizeitpark Micheldorf als ausreichend und werden deswegen die Tennisplätze beim Alpenbad nicht mehr benötigt. Festgehalten wird, dass bis dato die Möglichkeit zum Tennis spielen auf den beiden Plätzen neben dem Freibad bestand, dies aber nicht oder nur sehr selten genutzt wurde. Die Anpachtung des Grundstücks von seiten der Marktgemeinde Micheldorf, als Pächterin, für die Laufzeit von 20 Jahren, konkret bis zum 31.12.2039 zum Preis von jährlich € 500,00 ist jedenfalls sinnvoll. Welcher konkreten Nutzung dem Pachtgegenstand tatsächlich zugeführt werden wird iSd der Möglichkeiten des Pachtvertrages „der Ausübung von Sport und Erholung im gemeindlichen Interesse“ wird im Sport- und Freizeitausschuss erörtert und beraten werden.

GV Erich Hageneder erkundigt sich nach der Widmung des Grundstücks.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass in diesem Bereich die Widmung Sportstätte gegeben ist.

GR Susanne Buchmann findet, dass es fast schon fahrlässig wäre dieses Grundstück nicht anzupachten.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass die Pacht von lediglich € 500,00 pro Jahr annehmbar sind im Verhältnis zu einer „selbstbestimmten“ Nutzung des Grundstücks durch die Gemeinde.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Anpachtung der Grundstücke - 473/6, 473/7 KG Mittermicheldorf, als Nachfolgepächter, des Grün Weiss Micheldorf, Sektion Tennis durch erheben der Hand mehrstimmig, unter einer Gegenstimme von GR Tilmann Königswieser, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	1
Enthaltung:	-

14. Allfälliges

Bürgermeister Horst Hufnagl verliert folgende Termine:

Faschingssitzung im Pfarrheim Micheldorf	–	14. und 15.02.2020
Kulturzentrum STUHAM	–	22.02.2020
Faschingsdienstag Micheldorf sind die „Narren lost“	–	25.02.2020
Tag der Begegnung	–	07.03.2020
Bezirksfeuerwehrtag	–	18.03.2020
NEU: KIGA III – Ostermarkt	–	03.04.2020
Frühjahrskonzert Weinzierl Altpernstein	–	04.04.2020
Georgiritt	–	26.04.2020
Nächste Gemeinderatssitzung	–	30.04.2020

Die Lage des Schülertransports im Gelegenheitsverkehr wird besprochen. Derzeit sind 72 Kinder von einer Neuregelung betroffen. Die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern wurden von der Marktgemeinde Micheldorf per Schreiben über die Lage aufgeklärt.

Gemeinderat:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:22 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführerin:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 18.06.2020 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

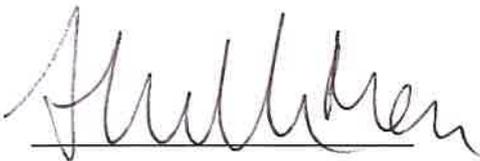
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.06.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 18.06.2020

Der Vorsitzende:



Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 13.02.2020**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf**, statt.

Tagesordnung:

1. Nachwahl eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Nachwahl einer Obfrau/eines Obmannes, Mitglied und Ersatzmitglied des Sozialausschusses (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
3. Nachwahl einer/eines Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stv., und Dienstgebervertreter-Stv. für den Personalbeirat (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
4. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024 inkl. Reihung der Vorhaben - Beratung und Beschluss
5. Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
6. Voranschlag 2020 - Beratung und Beschluss
7. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag - Beratung und Beschluss
8. Betrag ab dem Abweichungen im NVA bzw. RA zu begründen sind - Beratung und Beschluss
9. Änderung der aktuellen Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss
10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.26 im Bereich der Gst. 618/1 u. 618/3 KG Untermicheldorf, Ing. Peter Krumhuber - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
11. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.27 sowie des ÖEK Nr. 2.11 im Bereich der Gst. 558 KG Mittermicheldorf, Hypo Immobilien Anlagen GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
12. Verordnung einer Gemeindestraße und Einreihung als Güterweg "Mitterweg" - Beratung und Beschluss
13. Anpachtung der Grundstücke - 473/6, 473/7 KG Mittermicheldorf, als Nachfolgepächter, des Grün Weiss Micheldorf, Sektion Tennis - Beratung und Beschluss
14. Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Manfred Gruber (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Claudia Radinger (SPÖ)

GR Martina Erna Maria Reinthaler (SPÖ)

GR Edith Richter (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Christian Hartwagner (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Rainer Lanz (FPÖ)

GR Daniel Resl (FPÖ)

GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)

GR Mathias Roidinger (ÖVP)

GR Markus Petter (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz MBA ()

Schriftführerin

Nicole Obemayr ()

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	07.02.2020	18:00 Uhr	Büro, EG
FPÖ	Montag	10.02.2020	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	11.02.2020	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	12.02.2020	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 6.2.2020

Abgenommen am: 14.2.2020



Sitzungsnummer: GR/002/2020

Bearbeiter: Johanna Rohrauer

Tel.:

E-Mail rohrauer@micheldorf.at

Micheldorf, 08.06.2020

KUNDMACHUNG

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 18.06.2020**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Tagesordnung:

1. Nachwahl eines Mitgliedes im Sport- und Freizeitausschuss, eines Ersatzmitgliedes im Umweltausschuss und eines Obmann-Stellvertreters im Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung Beschluss
2. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes im Sozialausschuss, Kulturausschuss, Sport- und Freizeitausschuss und Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
3. Rechnungsabschluss 2019; Prüfbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme
4. Zustimmung zur Bilanz 2019 der VFI & Co KG gem. Punkt 11.2 des Gesellschaftsvertrages- Beratung und Beschluss
5. Rechnungsabschluss 2019 - Beratung und Beschluss
6. Subventionen 2020 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen zur Vorlage an den Gemeinderat - Beratung und Beschluss
7. WVA BA 11 u. ABA BA 18 Seebach Erweiterung; Prüfbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme
8. Vergabe Kassenkredit - Beratung und Beschluss
9. Änderung des öffentlichen Weges im Bereich Gradenweg Museum und Eintragung des Grundtausches nach §15 LiegTeilG - Beratung und Beschluss
10. Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 69 Wohnpark Heiligenkreuz - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
11. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Mitterweg (Berger, Gruber u. Singhuber) - Beratung und Beschluss
12. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Straßenmeisterei Kirchdorf, Steiermärker Straße 45, 4560 Kirchdorf, über die Verkehrsanbindung des GW Laufenbichl an die L1324 Schiefer-Straße - Beratung und Beschluss

- 13 . Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Straßenmeisterei Kirchdorf, Steiermärker Straße 45, 4560 Kirchdorf, über die Verkehrsanbindung des GW Rainergut an die L1320 Altpernstener-Straße - Beratung und Beschluss
- 14 . Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Fa. LUWY TV-IT GmbH & Co KG, 4560 Kirchdorf, über die Verlegung einer LWL-Leitung im Bereich Radinger Teich - Beratung und Beschluss
- 15 . Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Gst. Nr. 2095/4 und 2095/5 KG Mittermicheldorf, KSR Immobilienbeteiligungs GmbH - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 16 . Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit Herrn Sattler Otto, Schön 66, 4563 Micheldorf, betreffend Nutzung von Grundstücken der EZ 85 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss
- 17 . Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen - Beratung und Beschluss
- 18 . Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - Beratung und Beschluss
- 19 . Richtlinien für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Amtsräume der Marktgemeinde Micheldorf/Standesamt - Beratung und Beschluss
- 20 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GR Edith Richter (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Christian Hartwagner (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Rainer Lanz (FPÖ)

GR Daniel Resl (FPÖ)

GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)
GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)
GR Mathias Roidinger (ÖVP)
GR Markus Petter (GRÜNE)
GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)
GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz MBA ()

Schriftführerin

Nicole Obermayr ()

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	12.06.2020	18:00 Uhr	Büro, EG
FPÖ	Montag	15.06.2020	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	16.06.2020	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	17.06.2020	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 09.06.2020
Abgenommen am: 19.06.2020



